

RS Vwgh 1991/2/27 90/04/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

GewO 1973 §77 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen bezüglich des zu ermittelnden Sachverhaltes stellen dann keine geeignete Sachverhaltsgrundlage für die behördliche Beurteilung der Immissionen auf die Nachbarschaft vom medizinischen Standpunkt aus dar, wenn das medizinische Sachverständigengutachten hinsichtlich der Lärmauswirkungen des Betriebes auf die Nachbarn lediglich Feststellungen über die Intensität des Umgebungslärmes und Betriebslärms im Verhältnis zur ÖAL Richtlinie enthält (Hinweis E 7.7.1959, 434/58; VwSlg 5018 A/1959).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger
Sachverständiger Arzt Sachverständiger Aufgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040199.X05

Im RIS seit

27.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at